

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Verkehrsausschuss	23.01.2018
Stadtentwicklungsausschuss	01.02.2018
Gesundheitsausschuss	13.03.2018

AN/1757/2017 Neubau der Leverkusener Brücke mit Ausbau der A1 - Was unternimmt die Verwaltung zur Verbesserung des Lärmschutzes im Gewerbegebiet Causemannstraße

Zur Sitzung des Verkehrsausschusses vom 05.12.2017 hat die SPD-Fraktion folgende Anfrage gestellt:

U. a. durch Einsatz von Flüsterasphalt und Lärmschutzwällen bzw. -wänden wird der Lärmschutz rund um den ersten Bauabschnitt im Zuge des Neubaus der Leverkusener Brücke deutlich verbessert werden. Dies begrüßt die SPD-Fraktion sehr. Nicht in befriedigendem Maße werden bislang allerdings die Belange der Anwohnerinnen und Anwohner im Gewerbegebiet an der Causemannstraße in Merkenich berücksichtigt. Dort gelten nach der 16. BImSchV höhere Lärmwerte als im benachbarten Wohngebiet. In Beantwortung einer Kleinen Anfrage der SPD-Landtagsabgeordneten Andreas Kossiski und Jochen Ott erklärt die Landesregierung hierzu, dass „im seinerzeitigen Vorgespräch des Verkehrsministeriums u. a. mit dem Bürgerverein Merkenich verabredet wurde, dass nach Vorarbeit durch die Bürgerinitiative (Ermittlung der tatsächlich betroffenen Wohnhäuser / Bürger) von Seiten der Stadt eine Initiative erfolgen könne.“

Die SPD-Fraktion bittet in diesem Zusammenhang um Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche Schritte hat die Verwaltung bereits unternommen, um auch für die betroffenen Anwohnerinnen und Anwohner im Gewerbegebiet Causemannstraße einen verbesserten Lärmschutz auf den Weg zu bringen?
2. Wie ist der Sachstand zur Frage, ob die Stadt Köln kostenfrei Flächen zur Verfügung stellen kann, um eine höhere Aufschüttung von Lärmschutzwällen zu ermöglichen?

Antwort der Verwaltung:

Die Situation stellt sich für das betroffene Gebiet wie folgt dar:

Die hier betroffene Wohnbebauung liegt in einem planerisch festgesetzten Mischgebiet und nicht, wie die Fragestellung vermuten lässt, in einem Gewerbegebiet. Somit gelten hier zwar höhere Grenzwerte für Lärmimmissionen als in den östlich anschließenden Allgemeinen Wohngebieten, aber nicht die Werte für Gewerbegebiete.

Das planfestgestellte Ausbauvorhaben sieht auch für den hier parallel verlaufenden Autobahnabschnitt eine Lärmschutzwand zwischen den Richtungsfahrbahnen, eine Wall-/Wandkombination am

südlichen Autobahnrand sowie die Verwendung eines um 5 dB(A) hochlärmmindernden Fahrbahnbelages vor. Durch diese Maßnahmen werden nach Mitteilung der Vorhabenträgerin die maßgeblichen Grenzwerte eingehalten. Es kommt, anders als in den Allgemeinen Wohngebieten, zu keinen Grenzwertüberschreitungen. Die maßgeblichen Pegel liegen nach Auskunft des Landesbetriebs Straßen NRW zwischen 39 und 52 dB(A) und damit unter den Grenzwerten für Mischgebiete, die 64 dB(A) tags bzw. 54 dB(A) nachts betragen. Sie liegen auch unter bzw. in der Nähe der Grenzwerte für Allgemeine Wohngebiete, die 59 dB(A) tags bzw. 49 dB(A) nachts betragen.

Ein Bestandteil der anliegend beigefügten Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage war der Punkt, inwieweit durch die Verwendung überschüssigen Aushubs eine Erhöhung des Lärmschutzwalles parallel zur Causemannstraße erfolgen könne. Hierauf hat die Landesregierung geantwortet, dass überschüssiger Aushub nicht anfalle, da die Aushubmassen von der Südseite zur Dammschüttung auf der Nordseite benötigt würden. Insoweit stellt sich aktuell auch die Grunderwerbsfrage nicht.

Soweit die Anfrage auf die Anregung des Verkehrsministeriums verweist, ist bei der Verwaltung eine entsprechende Sachverhaltsdarstellung von der Bürgerinitiative nicht eingegangen.

Anlage

Drucksache 17/903 Landtag Nordrhein-Westfalen – Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 301

Gez. Blome